

Teilnahmebedingungen der DMEA

Stand: März 2022

§ 1 Veranstalter / Veranstaltung

- 1.1 Veranstalter der DMEA – Connecting Digital Health („DMEA“ oder „Veranstaltung“) ist der Bundesverband Gesundheits-IT-bvitg e.V. („bvitg“), Friedrichstraße 200, 10117 Berlin, der die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung der Messe Berlin GmbH („Messe Berlin“), Messedamm 22, 14055 Berlin, übertragen hat.
- 1.2 Die Messe Berlin ist rechtlicher und wirtschaftlicher Träger der Veranstaltung und zur Geltendmachung aller sich daraus ergebenden Ansprüche berechtigt.

§ 2 Termine

Dauer der Veranstaltung:
25.-27. April 2023

Anmeldeschluss:

1. Aussteller mit einem Partner-Paket (Rangfolge Gold – Silber – Bronze) werden bis 30. September 2022 vorrangig platziert.
2. Aussteller aus dem Vorjahr, die sich bis zum 30. September 2022 angemeldet haben, erhalten auf Wunsch und Verfügbarkeit wieder die gleichen Platzierungen.
3. Alle anderen angemeldeten Aussteller werden platziert, hierbei berücksichtigen wir den Eingang der Standanmeldung nach dem Prinzip „first come first serve“.

Öffnungszeiten:

Aussteller: 07:00 – 19:00 Uhr
Besucher: 10:00 – 18:00 Uhr

Aufbaubeginn:

22. April 2023, 7:00 Uhr
(auf Anfrage und bei Verfügbarkeit der Halle kostenpflichtig auch früher)

Abbau:

27. April 2023,
1 Stunde nach Messschluss
bis **29. April 2023**

Auf- und Abbauzeiten täglich von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr (darüber hinausgehend nur nach Anmeldung und kostenpflichtig).

Geringfügige Änderungen bleiben vorbehalten. Bitte beachten Sie hierzu ggf. später folgende Informationen auf unserer Webseite <https://www.dmea.de/> oder per E-Mail!

§ 3 Zulassung und Platzierung

- 3.1 Als Aussteller zugelassen werden ausschließlich Unternehmen, die dem Thema der Veranstaltung unter besonderer Berücksichtigung des Warengruppenverzeichnisses entsprechen.
- 3.2 Der Abschluss der Onlineregistrierung bzw. die Übersendung des ausgefüllten Standanmeldeformulars begründet keinen Anspruch auf Zulassung. Über die Zulassung entscheidet die Messe Berlin nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 3.3 Die Messe Berlin unterbreitet dem Aussteller im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der angemeldeten Form und Größe des Standes einen Vorschlag für den Standort und die Standgröße der überlassenen Standfläche („**Platzierungsvorschlag**“).

Der Platzierungsvorschlag richtet sich, auch unter Berücksichtigung der Angaben des Ausstellers, im Rahmen ihres freien Ermessens nach den Bedürfnissen und räumlichen Möglichkeiten der Messe Berlin. Ein Anspruch des Ausstellers auf einen bestimmten Standort und eine bestimmte Größe des Standes besteht nicht.
- 3.4 Sofern der Aussteller mit dem Platzierungsvorschlag sein Einverständnis erklärt, ist der Aussteller an diese Einverständniserklärung gebunden.
- 3.5 Der Aussteller darf seine Ausstellungsfläche weder verlegen, tauschen, teilen noch ganz oder teilweise Dritten überlassen, es sei denn, die Messe Berlin hat ihre vorherige schriftliche Zustimmung erteilt.

- 3.6 Jeder Aussteller ist verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten Informationen wahrzunehmen, d.h., sich insbesondere über die räumlichen und technischen Voraussetzungen für den individuellen Standbau, die Lage, die genauen Maße sowie etwaige Einbauten des ihm

zugeteilten Standes zu unterrichten. Sollte Messe Berlin im Bereich bereits zugeteilter Standflächen irgendwelche Veränderungen vornehmen wollen (z. B. bauliche Veränderung, Einbau von Installationen usw.), wird sie die betroffenen Aussteller rechtzeitig hierüber informieren.

- 3.7 Die Messe Berlin ist berechtigt, dem Aussteller eine von der Platzierung abweichende Ausstellungsfläche zu überlassen, d.h. die Ausstellungsfläche bzw. den Messestand des Ausstellers der Lage, der Form, dem Maße und/oder der Größe nach zu ändern, sofern solche Änderungen aus technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich sind und unter Berücksichtigung der Interessen des Ausstellers in einem für den Aussteller zumutbaren Umfang erfolgen. Dem Aussteller wird ein möglichst gleichwertiger Platz zugeteilt.
- 3.8 Der Aussteller ist berechtigt, innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der neuen Platzierung seine Anmeldung zurückzuziehen bzw. vom Vertrag zurückzutreten. Weitere Ansprüche gegen die Messe Berlin sind ausgeschlossen.
- 3.9 Soweit sich aus nachträglichen Änderungen ein verringerter Beteiligungspreis ergibt, ist der Unterschiedsbetrag an den Aussteller zu erstatten.

§ 4 Beteiligungspreise

- 4.1 Der für die Teilnahme an der Veranstaltung geschuldete Beteiligungspreis umfasst den Mietpreis für die Standfläche bzw. den Preis für den Kompletstand gemäß Ziffer 4.2 dieser Teilnahmebedingungen, das Media Package gemäß Ziffer 4.4 und Ziffer 5 dieser Teilnahmebedingungen und den AUMA-Beitrag gemäß Ziffer 4.5 dieser Teilnahmebedingungen. Die Vergütung für die veranstaltungsbegleitenden Services und Produkte ergeben sich aus den im BECO Webshop genannten Preise für die Neben- und Zusatzleistungen.
- 4.2 Der Mietpreis beträgt für die Standfläche in Abhängigkeit von den folgenden Standformen (zu den Standformen siehe das Webformular für die Standanmeldung):

Reihenstandfläche	243,00 Euro/m²
Eckstandfläche	255,00 Euro/m²
Kopfstandfläche	263,00 Euro/m²

Blockstandfläche

kleiner gleich 40 m²:	281,00 Euro/m²
größer 40 m²:	271,00 Euro/m²
Doppelstockfläche	88,00 Euro/m²

Der Preis wird auf volle m² aufgerundet, die Mindeststandgröße beträgt 9 m². Darüber hinaus wird pro m² vermieteter Fläche (Hallenfläche sowie Mehrgeschossfläche) eine Nebenkostenpauschale von **15,00 Euro/m²** erhoben. Darin enthalten ist der Strom-/Wasserverbrauch, Hallenbeleuchtung, Heizung/Klimatisierung, Gangreinigung und Hallenaufsicht.

Der Strom-/Wasseranschluss muss als Zusatzleistung im BECO Webshop bestellt werden.

- 4.3 Der Standbau muss vom Aussteller gesondert beauftragt werden, sofern er keinen Kompletstand bestellt hat.
- 4.4 Bestandteil des Teilnahmevertrages ist ein Media-Package (obligatorisch), dessen Leistungsumfang sich aus dem Webformular für die Standanmeldung ergibt. Die Preise betragen abhängig von der Standgröße:

Starter-Package:	280,00 Euro
Classic-Package:	445,00 Euro
Premium-Package:	880,00 Euro

MitAussteller: 280,00 Euro

Die Vergütung für den MitAussteller wird dem Hauptaussteller in Rechnung gestellt.

- 4.5 Gemäß den Vereinbarungen mit dem Ausstellungs- und Messeausschuss der deutschen Wirtschaft (AUMA) wird ein Betrag von **0,60 EUR/m²** erhoben.
- 4.6 Preise für Pavillons/_Focus Flächen pro Einheit:

Verbände Pavillon	1.600,00 Euro
--------------------------	----------------------

Focus Careers

Uni/Krankenhaus/Gesundheitseinrichtungen	1.200,00 Euro
DMEA Aussteller mit 2.Stand)	
bvitg-Mitglied	2.000,00 Euro
ohne Mitgliedschaft	2.500,00 Euro
Unternehmen ohne	
2. DMEA Messestand	3.100,00 Euro

Focus Startup	1.300,00 Euro
Focus DIGA/Mobile Health	3.100,00 Euro

Preise für Gold-, Silber-, Bronze-Partnerpakete

Die Partnerpakete beinhalten abweichend von den vorstehend genannten Leistungen maßgeschneiderte Paket-Bestandteile, wie in der detaillierten Leistungsbeschreibung „Preise-Pakete-Infos“ unter <https://www.dmea.de/Aussteller/Anmeldung> beschrieben.

Für Mitgliedsfirmen des bvitg e.V.:

Gold-Partner-Paketpreis: 56.000 Euro
Silber-Partner-Paketpreis: 34.000 Euro
Bronze-Partner-Paketpreis: 12.000 Euro

Ohne Mitgliedschaft im bvitg e.V.:

Gold-Partner-Paketpreis: nicht verfügbar
Silber-Partner-Paketpreis: 42.000 Euro
Bronze-Partner-Paketpreis: 17.000 Euro

- 4.7 Alle angegebenen Preise sind Nettopreise und verstehen sich zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

§ 5 Media-Package

- 5.1 Mit dem Media-Package bietet die Messe Berlin ihren Ausstellern und deren Mitausstellern ein Paket ausgewählter Marketing-Tools zur Optimierung der Messebeteiligung und der Präsenz am Markt.
- 5.2 Die Kosten gemäß Ziffer 4.4 werden dem Hauptaussteller in Rechnung gestellt.

§ 6 Auslandsvertretung

Die Messe Berlin unterhält ein weltweites Netzwerk von Auslandsvertretungen, deren Kontakt über die Website der Messe Berlin unter <https://www.messe-berlin.de/de/unternehmen/messe-berlin-weltweit/> zu erhalten ist. Jedem Aussteller mit Sitz außerhalb Deutschlands steht ein Anspruch auf Beratung durch die für ihn zuständige Auslandsvertretung zu. Der Service umfasst die Erteilung von Informationen zu den Veranstaltungen und zu Einreisebestimmungen, insbesondere die Unterstützung bei Visaangelegenheiten.

§ 7 Zahlungsbedingungen

- 7.1 Mit dem Abschluss des Vertrages durch die Auftragsbestätigung gemäß Ziffer 3. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für

Messen und Ausstellungen der Messe Berlin GmbH wird der gesamte Beteiligungspreis gemäß Ziffer 4.1 bzw. Ziffer 4.7 dieser Teilnahmebedingungen fällig und in Rechnung gestellt (Anzahlungsrechnung). Die Abrechnung aller weiteren Leistungen, d.h. auch der im BECO Webshop bestellten Neben- und Zusatzleistungen, erfolgt nach Durchführung der Veranstaltung unter Anrechnung bereits geleisteter Anzahlungen mit einer Schlussrechnung.

- 7.2 Begleitet der Aussteller die Anzahlungsrechnung nicht bis zum Fälligkeitstermin, ist die Messe Berlin nach erfolgloser Mahnung berechtigt, über die Standfläche anderweitig zu verfügen.
- 7.3 Bei der Zahlung ist die Rechnungs- und Kundennummer anzugeben.
- 7.4 Jede nachträgliche Rechnungsumschreibung wird mit einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von **210,00 Euro** zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer berechnet.

§ 8 Änderungen, Rücktritte, Ausschluss

- 8.1 Zieht ein Aussteller seine Anmeldung nach abgestimmter Platzierung zurück, so wird eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 400,00 Euro erhoben. Stornogebühren nach erteilter Zulassung siehe Ziffer 8.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Messen und Ausstellungen der Messe Berlin GmbH.

Auch bei einer Reduzierung der Standgröße wird für die zurückgegebene Fläche o.g. Stornogebühren erhoben. Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden/Nachteil nicht oder nicht in dieser Höhe eingetreten ist.

- 8.2 Die Messe Berlin GmbH ist befugt:

- a) die erteilte Zulassung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung ganz oder teilweise bereits bei Antragstellung nicht gegeben waren oder später wegfallen,
- b) Firmen, die andere als im Warengruppenverzeichnis angegebene Gegenstände ausstellen, fristlos von der Ausstellung auszuschließen. Der Anspruch auf die volle Standmiete bleibt bestehen,
- c) jederzeit zu verlangen, dass Gegenstände entfernt werden, die sich als ungeeignet – insbesondere die

Aussteller oder die Ausstellungsbesucher gefährdend oder belästigend erweisen. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so erfolgt die Entfernung durch die Messe Berlin auf Kosten des Ausstellers.

Schadensersatzansprüche gegen die Messe Berlin sind nach Maßgabe der Ziffer 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Messen und Ausstellungen der Messe Berlin GmbH ausgeschlossen.

- 8.3 Im Übrigen gilt Ziff. 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Messen und Ausstellungen der Messe Berlin GmbH, soweit vorstehend in Ziff. 1.1 bis 8.2 keine abweichende Regelung getroffen ist.

§ 9 Aufbau und Ausstattung

- 9.1 Auf- und Abbauzeiten sind Ziffer 2 dieser Teilnahmebedingungen zu entnehmen. Der Standbau ist am 24.4.2023 bis 12:00 Uhr fertigzustellen, die Einräumung und Dekoration ist am 24.4.2023 open end möglich. Packmaterial muss bis 12.00 Uhr desselben Tages entfernt sein, andernfalls wird es auf Kosten des Ausstellers durch die Messe Berlin abtransportiert.
- 9.2 Aussteller, die bis zum 24.4.2023 um 08.00 Uhr, ihren Stand nicht bezogen haben, verlieren ihr Anrecht auf den Stand. Die Messe Berlin kann über diesen Stand anderweitig verfügen; der säumige Mieter bleibt für die Miete haftbar.
- 9.3 Die maximale Standbauhöhe, einschließlich der Oberkante etwa abgehängter Bauteile und Beschriftungen, darf bei Standflächen **bis zu 49 m² bis +5,00 m, bei Standflächen ab 50 m² bis +6,00 m betragen.**
- 9.4 Eine Schließung des Standes zu den Publikumsflächen hin ist **nicht gestattet**. Stände müssen in ihrer Gestaltung und Präsentation der Exponate eine offene Kundenansprache gewährleisten. Die Aussteller sind verpflichtet, für eine angemessene Ausstattung ihres Standes Sorge zu tragen. Aufbau und Herrichtung der Stände unterliegen der Zustimmung der Messe Berlin. Diese behält sich vor, mangelhafte Arbeiten abzulehnen bzw. nicht genehmigte Aufbauten und dergleichen auf Kosten des Ausstellers abzuändern oder zu entfernen.
- 9.5 Standbeleuchtungen und Anstrahlungen dürfen weder die Besucher belästigen

noch die Nachbarstände beeinträchtigen.

- 9.6 Auf die Technischen Richtlinien Berlin ExpoCenter City, die im Downloadbereich auf der Website der Messe Berlin unter <https://www.messe-berlin.de/messe-berlin/downloads> sowie im BECO-Webshop verfügbar sind wird ausdrücklich verwiesen.

§ 10 Optische und akustische Darbietungen

- 10.1 Im Standbereich ist die Durchführung von Händlerpräsentationen, Pressekonferenzen oder ähnlichen Veranstaltungen außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten – d. h. vor (s. o.) oder nach (s. o.) der Fachmesse – nur erlaubt, wenn die entsprechende Darbietung bei der Messe Berlin **angemeldet** und von dieser **schriftlich genehmigt** wurde. Die durch die Sicherheitsvorkehrungen entstehenden Kosten (z. B. Ordnerpersonal etc.) trägt der Aussteller.
- 10.2 Mit Ausnahme von Pressekonferenzen sind Veranstaltungen am Stand vor Beginn der Ausstellungslaufzeit unzulässig.
- 10.3 Optische und akustische Darbietungen dürfen nur in abgeschirmten oder geschlossenen Räumen stattfinden. Sie müssen in der Spielrichtung zum Standinneren angelegt werden.
- 10.4 Die Lautstärke für Vorführungen während der Ausstellung muss jederzeit so bemessen sein, dass die anliegenden Aussteller durch die Vorführungen nicht gestört werden.

§ 11 Hochfrequenz, Funkanlagen

- 11.1 Der Betrieb von Hochfrequenz, Funkanlagen und sonstigen Sendern für Nachrichtenzwecke sind durch die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Außenstelle Berlin, Seidelstraße 49, 13405 Berlin, [www.bundesnetzagentur.de] melde- bzw. genehmigungspflichtig.

Die bevorzugt durch die veranstaltungsbezogene Übertragungstechnik der Messe Berlin genutzte Frequenzbänder /-bereiche sind in der Technischen Richtlinie der Messe Berlin unter Punkt 5.11 aufgeführt.

- 11.2 Bei Nutzung unangemeldeter Frequenzen wird dies unterbunden, da ggf. andere Aussteller nachhaltig in ihrer Messe-

Präsentation gestört sowie die technischen Einrichtungen Dritter geschädigt werden können.

§ 12 Bauaufsichts- und Brandschutzbestimmungen

Notausgänge, Zu- und Abgänge, Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungen und Schalttafeln, Fernsprechverteiler und Be- und Entlüftungsschlitze müssen frei zugänglich sein und dürfen nicht verbaut werden. Die Verwendung von offenem Feuer zu Koch-, Heiz- und Betriebszwecken ist verboten. Packmaterial, Papier und andere leicht brennbare Materialien dürfen in den Hallen nicht herumliegen oder gelagert werden. Außerhalb der Hallen dürfen Fahrzeuge, Container, sonstige Lagerbehälter und Materialien erst ab 5 m von der Hallenwand abgestellt werden. Detaillierte technische und bauliche Bestimmungen sind online im BECO-Webshop zu finden.

§ 13 Anfahrt, Abfahrt, Räumung

- 13.1 An- und Abfuhr der Ausstellungsgüter sowie Räumung des Standes übernimmt der Aussteller auf eigene Kosten und Gefahr. Im Interesse einer geordneten Abwicklung der Arbeiten wird der Einsatz von Spediteuren empfohlen.
- 13.2 Bitte beachten Sie die im Verkehrsleitfaden enthaltenen Richtlinien für An- und Abtransporte sowie Einfahrten von Pkw ins Gelände.
- 13.3 Kraftfahrzeuge ohne Parkschein für das Messe-Innengelände dürfen nur vor und nach den offiziellen Öffnungszeiten das Gelände befahren.
- 13.4 Bei Einfahrt in das Gelände während der genannten Zeiten wird eine Kautions von **200,- Euro** verlangt, die bei nicht fristgerechtem Verlassen des Geländes einbehalten wird.

§ 14 Ausstellerausweise

- 14.1 Den Ausstellern stehen kostenlose Ausstellerausweise in folgender Anzahl zu, die gültig für die Auf- und Abbauzeit sowie die ganze Dauer der Veranstaltung sind:

Stände bis 20 m ²	3 Stück
je weitere angefangene 10 m ²	1 Stück
(Doppelgeschoss ausgenommen)	

Der Ausstellerausweis berechtigt auch zum Besuch der Kongress-Sessions.

- 14.2 Zusätzliche Ausstellerausweise müssen kostenpflichtig im BECO-Webshop bestellt werden. Ausstellerausweise gelten nur für diejenigen Personen, auf deren Namen sie ausgestellt sind, und haben nur Gültigkeit in Verbindung mit einem mit Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis. Bei Missbrauch wird der Ausstellerausweis eingezogen und ein Ersatzausweis hierfür nicht geliefert. Die Ausstellerfirma, auf deren Namen der Ausweis ausgestellt ist, haftet für jegliche missbräuchliche Benutzung durch ihre Angestellten. Inhaber von Ausstellerausweisen können bereits ab 07.00 Uhr die Tore der Veranstaltung passieren, spätestens eine Stunde nach Ausstellungsschließung müssen die Stände vom Aussteller und seinem Personal verlassen sein.

§ 15 Auf- und Abbauausweise

- 15.1 Dem Aussteller stehen Ausweise für den Auf- und Abbau zu. Die Aufbau- und Abbauausweise sind kostenfrei und müssen **online registriert** werden. Die Anzahl der Auf- und Abbauausweise ist unbegrenzt. Auf- und Abbauausweise haben während der DMEA-Laufzeit keine Gültigkeit. Ausstellerausweise hingegen gelten auch während des Auf- und Abbaus.
- 15.2 Zusätzlich benötigte Auf- und Abbauausweise können unentgeltlich nachbestellt werden über den BECO-Webshop. Personen, welche die Ausstellung mit Paketen bzw. offensichtlich als Messegut erkennbaren Gegenständen verlassen wollen, müssen bei der Ausgangskontrolle die Berechtigung dazu nachweisen
- 15.3 Die Ausweise sind auf den Namen ausgestellt. Sie sind nicht übertragbar und nur gültig in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis. Die Ausweise sind während der gesamten Veranstaltung bzw. Aufbau- und Abbauphase für etwaige Kontrollen, insbesondere an den Eingängen zum Messegelände Berlin ExpoCenter City mitzuführen. Eine Weitergabe von Ausweisen an unberechtigte Dritte ist unzulässig. In diesem Fall ist die Messe Berlin berechtigt, dem Aussteller den Preis eines kostenpflichtigen Ausstellerausweises für die Dauer der unberechtigten Nutzung in

Rechnung zu stellen. Der betroffene Ausweis wird ersatzlos eingezogen.

Die Messe Berlin ist berechtigt, von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und demjenigen, auf den der Ausweis ausgestellt wurde, sowie dem unberechtigten Dritten den Zutritt zu dem Veranstaltungsgelände zu verweigern bzw. von dem Veranstaltungsgelände zu verweisen.

§ 16 GEMA-Gebühren

- 16.1 Für die öffentliche Darbietung urheberrechtlich geschützter Musik, unabhängig davon, ob als Hintergrundmusik oder im Rahmen einer gesonderten Veranstaltung, unabhängig davon, ob für alle Messebesucher oder für geladene Gäste und unabhängig von der Form der Darbietung (Live, Audio/CD/MP3/Vinyl/Streaming) oder Video (DVD/MPEG/Streaming)), ist eine Lizenz der GEMA erforderlich. Anmeldungen sind vorzunehmen über das Online-Portal <https://www.gema.de/musiknutzer/>. (bei Fragen an die GEMA +49(0)3058858999 kontakt@gema.de Montag bis Freitag 07:00 - 18:00 Uhr)

§ 17 COVID-19, Hygiene- und Sicherheitskonzept

- 17.1 Aussteller und Mitaussteller sind verpflichtet, sich im Vorfeld der Teilnahme an der Veranstaltung über die jeweils aktuell geltenden Bestimmungen, Gesetze, Verordnungen und sonstigen Verfügungen, die im Zusammenhang mit der Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) erlassen wurden („COVID-19 Regelungen“), zu informieren und sich daran zu halten. Zudem sind Aussteller und Mitaussteller verpflichtet, die von der Messe Berlin für die Veranstaltung erlassenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere das Hygiene- und Sicherheitskonzept der Veranstaltung unter www.messe-berlin.de zu beachten. Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung des Coronavirus erkennen Aussteller und Mitaussteller an, dass die Messe Berlin berechtigt ist, jederzeit die Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen an die aktuelle Rechtslage anzupassen und sie verpflichtet sind, sich fortlaufend über etwaige Änderungen zu unterrichten,

insbesondere über die Webseite der Veranstaltung.

- 17.2 Sofern nach den aktuell zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden COVID-19 Regelungen vorgeschrieben ist, dass die an der Veranstaltung teilnehmenden Personen negativ auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet sein müssen, oder andere persönliche Teilnahmebeschränkungen zum Schutz vor Infektionen mit dem Coronavirus gelten, sind Aussteller und Mitaussteller verpflichtet, sich an diese Regelungen und an die von der Messe Berlin in diesem Zusammenhang erlassenen Auflagen zu halten sowie die von ihnen Beschäftigten und die von ihnen beauftragten Dritten darüber zu unterrichten.
- 17.3 Aussteller und Mitaussteller sind für die Einhaltung der geltenden Hygiene- und Schutzvorschriften auf ihrem Messestand verantwortlich. Zudem haben Aussteller und Mitaussteller dafür Sorge zu tragen, dass die von ihnen beauftragten Dritte über die zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen informiert sind und sich daran halten. Die Messe Berlin behält sich das Recht vor, bei etwaigen Verstößen gegen die Bestimmungen zur Eindämmung des COVID-19-Virus und/oder bei Nichteinhaltung der Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen, die betroffenen Personen von der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

§ 18 Allgemeine Geschäftsbedingungen für Messen und Ausstellungen der Messe Berlin GmbH

Diese Teilnahmebedingungen werden ergänzt durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Messen und Ausstellungen der Messe Berlin GmbH.